

Friedhofsgebührensatzung

Satzung

über die Erhebung von Friedhofsgebühren

der Gemeinde Roxheim
vom 10. Dezember 2001

Der Gemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind:

1. Bei Erstbestattungen die Personen, die nach bürgerlichem Recht die Bestattungskosten zu tragen haben, und der Antragsteller,
2. Bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 3

Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden nach der im Gebührenbescheid festgesetzten Frist fällig.

§ 4

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 28.10.1987 und alle nachfolgenden Änderungen außer Kraft.

55595 Roxheim, den
Gemeindeverwaltung Roxheim
Der Ortsbürgermeister

(Bött)

(Siegel)

Anlage

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung

I. Reihengrabstätten

1. Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene
 - a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 50,00 Euro
 - b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab 130,00 Euro
2. Überlassung einer Urnenreihengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1 103,00 Euro

3. Überlassung einer Urnenkammer für Einzelbeisetzung 700,00 €

IV. Grabeinfassungen

Grabeinfassung mit Bodenplatten für Reihen- und Wahlgräber 640,00 €

II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

1. a) Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für
 - aa) ein einstelliges Wahlgrab 200,00 Euro
 - bb) eine Doppelgrabstätte 400,00 Euro
 - cc) ein Tiefgrab mit 2 Grabstellen 310,00 Euro
- b) Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren wie nach Buchst. aa), bb), cc) erhoben.
- c) Für die Verlängerung des Nutzungsrechts sind auf Antrag für jedes angefangene Jahr 1/40 der unter Buchst. aa), bb), cc) genannten Gebühren zu erheben.

2. a) Verleihung des Nutzungsrechts an einer Urnen-Wahlgrabstätte für die Dauer der Nutzungszeit durch Berechtigte nach Nr. 1 Buchst. a.

aa) Urnenwahlgrabstätte 200,00 €

bb) Wahl-Urnenkammer 900,00 €

b) Für die Verlängerung des Nutzungsrechts sind auf Antrag für

jedes angefangene Jahr 1/40 der unter Buchst. aa), bb), genannten Gebühren zu erheben.

c) Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren wie nach Buchst. aa) erhoben. Der Wiedererwerb einer Urnenkammer ist nicht möglich.

III. Ausheben und Schließen der Gräber

Für das Ausheben und Schließen der Gräber wird der tatsächliche Aufwand der Ortsgemeinde oder die Kosten einer von ihr beauftragten Person oder die Kosten einer von ihr beauftragten Firma erhoben bzw. in Rechnung gestellt.

IV. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.

V. Benutzung der Leichenhalle

1. Für die Aufbewahrung einer Leiche oder Asche bis 3 Tage pauschal	50,00 Euro
für jeden weiteren angefangenen Tag	15,00 Euro

VI. Genehmigungsgebühren

1. Für die Genehmigung zur Errichtung von Grabmälern, Gedenkplatten und dergleichen werden erhoben:	10,00 Euro
2. Für Einfriedungen	5,00 Euro

Artikel III

VI. Beschaffung und Anbringung der Gravurplatten für die Urnenkammern in der Urnenwand.

Gravurplatte pro Kammer	250,00 €
-------------------------	----------